



Trotz Corona viele und interessante Aktivitäten in den Kindereinrichtungen der Stadt Gößnitz

In den Kindereinrichtungen der Stadt Gößnitz ist trotz des eingeschränkten Regelbetriebs – verkürzte Betreuungszeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr - fast der Alltag wieder eingezogen. Es können wieder alle Kinder die Einrichtungen unter Einhaltung der strengen Hygieneregeln betreut werden.

Die Umsetzung der in den Corona-Verordnungen des Landes und des Landkreises festgelegten Maßnahmen und Regeln war und ist eine hohe Herausforderung für die AWO und die Kirchgemeinde als freie Träger der Kindereinrichtungen. Gemeinsam mit den Leiterinnen und Erzieherinnen mussten Pläne erarbeitet und in der Praxis umgesetzt werden, um die Betreuung der Kinder unter den jeweils örtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Ich möchte mich heute bei den zuständigen Mitarbeitern der freien Träger, bei allen Erzieherinnen und den technischen Personal der Einrichtungen bedanken, die alle an einem Strang gezogen haben und die strengen Corona-Auflagen erfüllen und somit eine reibungslose Betreuung der Kinder gewährleisten.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Eltern, die durch ihr Verständnis und Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen die Kindereinrichtungen unterstützt haben.

Dank gilt natürlich auch den Kindern. Es ist erstaunlich wie schnell sich die kleinen Knirpse an die Hygieneregeln gewöhnt haben und diese auch beachten.

Belohnt wurden die Kinder mit vielen interessanten Angeboten und Aktivitäten in ihren Kindereinrichtungen während der Corona-Zeit. (lesen Sie dazu die Beiträge auf Seiten 7 und 8) *W. Scholz, Bürgermeister*



■ Aus dem Inhalt amtlicher Teil:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz
- Beschlüsse der 10. bis 12. Öffentlichen Stadtratssitzung
- Wasserentnahme weiterhin untersagt, Allgemeinverfügung vom Landkreis Altenburger Land hat weiterhin seine Gültigkeit
- Anordnungsbeschluss

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Göbnitz

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Göbnitz
 Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz
 Telefon: 034493 700
 Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder
 sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für
 Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-
 deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,
 Telefon: 037208 876-0
 Fax: 037208 876299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen
 Haushalten des Stadtgebietes und seinen
 Ortsteilen kostenlos zugestellt.

Nächster Erscheinungstermin:**17. Oktober 2020****Redaktionsschluss:****2. Oktober 2020
(bis 12:00 Uhr).****Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

■ **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göbnitz**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz am 13.05.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 140,00 € |
| (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 70,00 € |
| Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO. | |
| (3) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 60,00 € |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die | |
| - 2 Gerätewarte f. allg. Einsatzmittel und Fahrzeuge je | 60,00 € |
| - Gerätewart für Atemschutz | 60,00 € |
| - Schlauchwart | 60,00 € |
| - Feuerwehrangehörige | |
| a) für die Alarm- und Einsatzplanung | 60,00 € |
| b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, | 60,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

Göbnitz, den 30.06.2020

Scholz, Bürgermeister

■ **Beschlussübersichten der 10. Öffentlichen Stadtratssitzung am 13.05.2020**

SR 59 / 10 - 20

Herr Küchler stellt den Geschäftsordnungsantrag den TOP 6.3 (Bauantrag: Errichtung eines Mehrzweckgebäudes zur Unterbringung von Fahrzeugen und Ersatzteilen) in den nichtöffentlichen Teil als TOP 2.3 zu verlegen

SR 60 / 10 - 20

Herr Goerke stellt den Geschäftsordnungsantrag vor dem TOP 6.4 (Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen) die Mindestsätze für Aufwandsentschädigung Feuerwehr zu beschließen.

SR 61 / 10 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der geänderten Tagesordnung öffentlicher Teil zu.

SR 62 / 10 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift vom 26.02.2020 zu.

SR 63 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt, gemäß der beigefügten Anlage:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, aus der frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göbnitz – vom April 2019, redaktionell ergänzt im Oktober 2019, wurden im Stadtrat gemäß der Abwägungstabelle in der Beschlussanlage (Anlage 1) abgewogen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Beschlussanlagen:

Anlage 1 - Abwägungstabelle zu Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Die Originalstehungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden)

SR 64 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt, gemäß der beigefügten Anlage:

- Der Feststellungsbeschluss vom 08. Mai 2019 Beschlussnummer SR 401/46-19 wird hiermit aufgehoben.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom April 2019, redaktionell ergänzt im Oktober 2019, wird unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung festgestellt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den FNP zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen und alsdann nach § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung wird der FNP wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den FNP, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
- Der Abwägungsbeschluss vom 13.05.2020 Beschlussnummer SR 64 / 10 – 20 wird bestätigt.

Beschlussanlagen:

- Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom April 2019, redaktionell ergänzt im Oktober 2019, bestehend aus:
 - Planzeichnung M 1:5000, farbig und
 - Text sowie die dazugehörige
 - Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Umweltbericht vom April 2019 mit redaktionellen Ergänzungen vom Oktober 2019

SR 65 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göbnitz.

SR 66 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt für die Badesaison 2020 für das Freibad Göbnitz folgende Eintrittspreise und Öffnungszeiten

	2019	2020
<u>Tageskarten</u>		
Erwachsene	3,10 €	3,50 €
Lehr./Stud./Rentner/Arbeitslose	1,90 €	2,50 €
Kinder	1,25 €	1,50 €
Kinder unter 1 m Größe frei		
<u>Zehnerkarte</u>		
Erwachsene	28,00 €	32,00 €
Lehr./Stud./Rentner/Arbeitslose	17,00 €	22,00 €
Kinder	11,25 €	12,00 €
<u>Familienkarte</u>		
(2 Erwachsene u. max. 3 Kinder)	7,50 €	8,50 €
<u>Dauerkarten</u>		
Erwachsene	87,50 €	120,00 €
Lehr./Stud./Rentner/Arbeitslose	62,50 €	90,00 €
Kinder	43,75 €	55,00 €

Öffnungszeiten:

Außerhalb der Schulferien:

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag/Sonntag 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Schulferien:

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag/Sonntag 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

SR 67 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltstelle 6300 019 9410 über die Planungs- und Baukosten für die Straßenentwässerungsleitung Schmöllner Straße 26 bis 32 in Höhe von vorläufig 88.000,00 EUR.

SR 68 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltstelle 7710 001 9351 über die Ersatzbeschaffung eines Rasentraktors sowie über die bereits erworbenen Rasenmäher für die Stadt Göbnitz in Höhe von 21.966,64 EUR.

SR 69 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung eines Rasentraktors nach Prüfung der Angebote an die Firma Schumann Technik GmbH Kreisel 24 09322 Penig/ OT Tauscha zum Bruttopreis von 20.866,65 EUR zu vergeben.

SR 70 / 10 - 20

Der Stadtrat beschließt die Planungsleistung für den Rückbau der KGA "August-Bebel" nach Prüfung der Angebote an die Firma C&E Consulting und Engineering GmbH Jagdschänkenstraße 52 09177 Chemnitz zum Pauschalpreis von 16.660,00 EUR zu vergeben.

■ 11. Öffentlichen Stadtratssitzung am 17.06.2020

SR 74 / 11 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.

SR 75 / 11 - 20

Der Stadtrat stimmt der Niederschrift vom 13.05.2020 zu.

SR 76 / 11 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung).

SR 77 / 11 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die Aussetzung des Verfahrens Gaskonzession voraussichtlich bis 31.12.2020. Bei einer Änderung der Rechtslage wird der Bürgermeister beauftragt, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

■ 12. Öffentlichen Stadtratssitzung am 22.07.2020

SR 81 / 12 - 20

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.

SR 82 / 12 - 20

Der Stadtrat stimmt der Niederschrift vom 17.06.2020 zu.

SR 83 / 12 - 20

Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr.: SR 345/38-18, vom 19.09.2018 über den Wechsel der Verfahrensart „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Wasserentnahme weiterhin untersagt, Allgemeinverfügung vom Landkreis Altenburger Land hat weiterhin seine Gültigkeit: Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 33 WHG und § 25 Abs. 4 Thüringer Wassergesetz erlässt das Landratsamt Altenburger Land, FD Natur- und Umweltschutz folgende Allgemeinverfügung:

1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) werden mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch laut § 25 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 4 ThürWG wird wie folgt untersagt: Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Altenburger Land wird untersagt. Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.
4. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.
6. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Gründe

Rechtsgrundlage für Nr. 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs.1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen nach §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1 und 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtshaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Rechtsgrundlage für Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 2 ThürWG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 61 Abs. 1 ThürWG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr. 3 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit

langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Das Defizit des Wasserhaushaltes aus dem Jahr 2018 ist noch nicht ausgeglichen und weiterhin fehlt es an Niederschlägen. Dies führte zu einer langen Phase von sehr niedrigen Wasserständen. Diese Verfügung wird wegen der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, bis zum 15. September 2019 beschränkt.

Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum

der Einschränkung des Gemeingebrauchs ggf. erneut zu verlängern.

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenausstraße 9, 04600 Altenburg einzulegen.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Altenburger Land, Lindenausstraße 9, 04600 Altenburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@altenburgerland.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Altenburger Land gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Altenburg, 11. Juli 2019

Uwe Melzer, Landrat

■ Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Gewächshausanlage Kauritz“

Nach § 54 und § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), wird das Verfahren für den freiwilligen

Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Kauritz, Gemeinde Göbnitz, Landkreis Altenburger Land angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich Gera durchgeführt.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:
Gemarkung Kauritz
Flur 2 Flurstücke Nr. 98/16, 99/4, 106/3, 107/2, 108/2, 109/1 und 109/2

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann der Flurbereinigungsbereich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Gößnitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim ehemaligen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, die Flurstücke zur Regelung der Eigentumsverhältnisse zu tauschen.

Die Neuordnung dient der Zusammenführung von Boden-, Gebäude- und Anlageneigentum (Gewächshausanlage und Heizhaus) in Kauritz.

Es wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt.

Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 LwAnpG. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Cöster, VD

Referatsleiter Flurbereinigungsbereich Gera



Ab dem Jahr 2020 wird nach Beschluss der Innenministerkonferenz jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September ein bundesweiter Warntag stattfinden. Premiere des bundesweiten Warntages ist somit am 10. September 2020.

Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern soll zum einen die technische Infrastruktur der Warnung in ganz Deutschland mittels einer Probewarnung getestet werden. Zum anderen wird der Warntag von einer an die Bevölkerung gerichteten Öffentlichkeitsarbeit flankiert.

Der bundesweite Warntag hat zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger für das Thema Warnung zu sensibilisieren. Er soll Warnprozesse transparenter machen, die verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) ins Bewusstsein rücken sowie notwendiges Wissen zum Umgang mit Warnungen vermitteln, um die Bevölkerung in ihrer Fähigkeit zum Selbstschutz zu unterstützen.

Die Probewarnung wird am Warntag um 11 Uhr von der nationalen Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unter Einbindung aller angeschlossenen Warnmittel durchgeführt. Sie wird an alle Warnmultiplikatoren geschickt, die am Modularen Warnsystem (MoWaS) angeschlossenen sind (z. B. App-Server, Rundfunksender).

Im Vorfeld des bundesweiten Warntages sollen die Bürgerinnen und Bürger im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über den Aktionstag und insbesondere die Probealarme informiert werden. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann auf vorbereitete Informationen zurückgegriffen werden, die auf der Website zum bundesweiten Warntag www.bundesweiter-warntag.de im Serviceportal abgerufen werden können.

Gemeinsam soll am 10. September das Thema Warnung in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger gerufen werden, um deren Selbstschutzfähigkeiten zu stärken.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Nichtamtliche Mitteilungen

■ Wer hat mir das angetan?

Ich stand nur friedlich in der Natur und wollte wachsen, gedeihen und zu einem guten Klima beitragen. Ich habe niemanden beleidigt oder verletzt. Ich wurde bei der Gartenanlage Nähnadelsruh beschädigt. Ihr ahnt es vielleicht schon was ich bin. Ich bin ein Baum. Es ist sehr bedauerlich, dass einige Menschen keinen Respekt vor anderem Leben haben. Hat jemand die Zerstörung dieses Baumes bemerkt?



Gößnitz putzt sich!

Wir laden alle freiwilligen Helfer ein, sich an einem gemeinsamen Arbeitseinsatz in unserer Stadt zu beteiligen.

Wir säubern Rabatten, Gehwege und Freiflächen von Unkraut und Schmutz.

Bitte bringen Sie wenn möglich eigene Harken, Besen oder Scheren mit.

Zeit: 05.09.2020 von 09:00 Uhr – 12:00Uhr

Treffpunkt: Freiheitsplatz Gößnitz



Nichtamtliche Mitteilungen

■ Jubiläum

Frau Thea Kirsche feierte am 15. Juni 2020 ihren 100. Geburtstag.

Der Bürgermeister überbrachte zu diesem besonderen Jubiläum seine herzlichsten Glückwünsche. Frau Kirsche ist mit ihren 100 Jahren noch eine begeisterte Schwimmerin und sie nutzt oft das schöne Wetter für einen Besuch in unserem Freibad.



■ Babys der Stadt Göbnitz

Der Bürgermeister, Herr Wolfgang Scholz, besuchte stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche sowie ein kleines Präsent für das Baby.

Wenn Träume Hand und Fuß bekommen und aus Wünschen Leben wird, dann kann man wohl von einem Wunder sprechen.



Hailey Christ * 22.03.2020



Manuel Martin * 15.01.2020

■ Bunte Wiesen für bunte Wesen



In diesem Jahr soll in Göbnitz eine Rasenfläche in bunte Blühwiesen verwandelt werden. Die Ansaat erfolgte bereits Mitte Mai auf der Fläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Pleißenaue“.

Das Ziel der Umgestaltung ist es, ein zusätzliches Nahrungs- und Lebensraumangebot für viele der selten gewordenen Insekten und Schmetterlinge zu schaffen.

Die vorhandene Fläche wurde vor Ansaat gemulcht und anschließend gebietsheimisches Wildblumensaat aufgebracht.

Das verwendete Saatgut besteht aus 47 Arten und wird speziell für unsere Vegetationsregion gemischt und angepasst.

Entstehen soll so ein regelrechter Blühtepich, der von höchster Bedeutung für Insekten, Schmetterlinge, Käfer und andere Lebewesen ist.

Die neu gestaltete Blumenwiese soll zukünftig ungemäht bleiben, sodass an den vertrockneten Stängeln und Blättern Schmetterlingspuppen überwintern können.

Für manchen werden die kniehohen Wiesen vielleicht ein ungewohntes Bild inmitten der Stadt abgeben, doch bunte Blüten und der Gesang der Vögel, die ebenfalls wieder mehr Futter finden können, sollten uns damit versöhnen.

Wer in Zukunft Interesse an einer Blühpatenschaft hat, kann sich direkt an die **Interessengemeinschaft Blühpatenschaften Altenburger Land** wenden. Hierbei werden Ihnen dreijährige Vereinbarungen angeboten. Die Parzellen nehmen eine Fläche von 100 m² ein. Größere oder mehrere Parzellen an verschiedenen Orten sind ebenfalls machbar.

Nichtamtliche Mitteilungen

■ Rundgang um Göbnitz

Es ist für uns zur Gewohnheit geworden, freitags, zum Wochenausklang, eine Runde um Göbnitz zu laufen. Am 24. Juli 2020 führte uns unsere Runde zufällig durch den Tannicht.

Als wir an der kleinen Lichtung im Tannicht eine kleine Pause einlegten, waren wir sprachlos und entsetzt. Dass es ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt ist, ist je bekannt, aber in welchen Zustand wir diesen Ort fanden, war katastrophal.

Der Mülleimer halbvoll; der restliche Müll verteilt um die Lichtung herum. Umverpackungen von Sixpacks, Chips und anderen Lebensmitteln, Einwegflaschen, Pfandflaschen ... Müll der verschiedensten Art. Eine Vielzahl der benutzten Glasflaschen lag außerdem zerschlagen in der Gegend herum. Wir haben einen Großteil des Unrats zusammengesammelt und in bzw. neben den Mülleimer verstaut.

Weiter in Richtung Freibad wurde es nicht besser. Unter der Brücke der Ortsumgehung sieht es aus als würde die Müllabfuhr die letzte Sammlung abgekippt haben. Müll soweit das Auge reicht und wieder Unmengen von Pfandflaschen. Diese haben wir eingesammelt und im örtlichen Supermarkt

abgegeben. Es ist eine Summe von 4,50 EUR zusammengekommen. Der Betrag kommt dem Freibad zugute.

Uns stellen sich die Fragen: Was für eine Erziehung haben die Besucher der Lichtung genossen, wenn sie ihren Müll einfach in der Gegend entsorgen? Denken sie auch mal daran, dass es Tiere im Wald gibt, welche sich durch die Scherben verletzen könnten? Schlimm genug, dass man aktuell durch die Rußrindenkrankheit mit Kindern den Tannicht meiden sollte. Aber selbst wenn es diese Krankheit nicht geben würden, ist es gefährlich mit Kindern und/oder Hunden durch den Tannicht zu laufen. Durch den herumliegenden Müll und die Scherben ist die Verletzungsgefahr zu groß.

Hier ein kleiner Hinweis an die Treffpunktnutzer: Wenn ihr schon keine Lust habt das Leergut im Supermarkt zu entsorgen, dann stellt wenigstens die Flaschen an Mülleimer ab und zerschlagt diese nicht sinnlos.

Vielleicht lässt es sich auch einrichten, dass am Freibad eine Kiste für solches Leergut steht und somit das wenige Pfandgeld dem Freibad-Verein zu Gunsten kommt.

Bürgerinnen, denen Göbnitz am Herzen liegt



Kindergartennachrichten



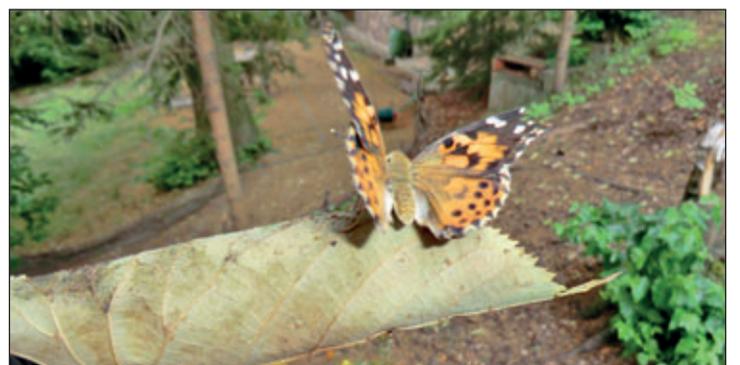
■ Von der Raupe zum Schmetterling

Vor einigen Wochen hat die Kindertagesstätte Burattino Nachwuchs bekommen. Ein Päckchen mit 10 Raupen und diverses Zubehör ist angekommen - die Aufzucht von Distelschmetterlingen konnte beginnen.

In den nächsten Wochen beobachteten

und pflegten die Kinder die Raupen mit großem Interesse und mit Faszination. Die in einem Becher lebenden Raupen bauten sich einen Kokon und hängten sich an den Deckel des Bechers. Diese Schmetterlingspuppen durften dann in ein Moskitonetz umziehen. Dort wohnten sie, bis alle geschlüpft waren. Früchte und Blüten wurden als Futter ins Netz gelegt und alle Kinder und Erzieherinnen warteten gespannt auf die Verwandlung.

Nach knapp drei Wochen war es endlich soweit. Die wunderschönen bunten Schmetterlinge schlüpfen und flatterten aufgeregt in ihrem Moskitonetz herum. Es wurde nun Zeit die bunten Geschöpfe auf der Schmetterlingswiese im Park der Einrichtung freizulassen.



Nichtamtliche Mitteilungen

Kindergartennachrichten

■ Sportfest trotz Corona



Dieses Jahr wurde leider das große Sportfest für die Schulanfänger aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Das hielt jedoch das Team der Kindertagesstätte Burattino nicht davon ab, am Freitag, den 17.07.2020 ein eigenes Sportfest zu organisieren.

Beim Weitwurf und der Glücksstaffel zeigten die fünf Schulanfänger und ihre Kitafreunde, was sie alles können. Mit viel Schwung und Elan ging es dann beim Sackhüpfen und Wettrennen weiter. Auch beim Hürdenlauf und Slalom war die Bewegungsfreude bei allen Sportlern zu erkennen. Der Teamgeist war deutlich spürbar, denn es wurde bei allen Stationen laut gejubelt und die Wettkämpfer feuerten sich gegenseitig an.

Zum Abschluss gab es für die Teilnehmer eine Urkunde, sowie eine Medaille – denn alle waren heute Sieger!



■ Ein besonderer Tag für unsere Schulanfänger!

Am Donnerstag, den 02. Juli 2020 wanderten die Kinder aus dem Evangelischen Kindergarten mit ihrer Gruppenerzieherin und einer Praktikantin nach Merlach.

An Hand einer alten staubigen Schatzkarte, gefunden auf dem Dachboden, zogen wir mit dem geschmückten Bollerwagen los. Unterwegs gab es verschiedene Stationen, viel Spaß und ein Picknick.

Im „Gasthof Merlach“ angekommen, verwöhnte uns die Wirtin mit Hähnchenkeule und Pommes, das sich die Kinder gewünscht hatten.

Danach ging es auf „Schatzsuche“. Die Karte half uns mit vielen Hinweisen. Der Schatz sollte ganz in der Nähe sein. Und tatsächlich, unter dem Wurzelwerk einer alten Eiche, konnten die Kinder den Schatz entdecken. Voller Spannung und Freude öffneten sie die Schatzkiste und fanden viele Goldtaler und Kaleidoskope.

Ein leckeres Eis beendete unseren Besuch im Gasthof.



Wir danken Frau Elfriede Göpel für ihre liebevolle Bewirtung. Unsere Kinder haben sich bei ihr sehr wohl gefühlt.

Nun wanderten wir zurück zum Pfarrhof nach Gößnitz. Hier gab es noch Bastel- und Spielangebote, leckeren Kuchen und Muffins.

Aber das war noch nicht alles, denn nun sollte der Kirchturm bestiegen werden.

Tapfer liefen die Kinder alle Stufen hinauf und staunten über die tolle Aussicht. Jedes Kind bekam einen Luftballon mit seinen Wünschen für den Schulstart. Sie schickten die Luftballons auf die Reise und schauten ihnen lange nach.

Im Pfarrhof gab es die nächste Überraschung, jedes Kind bekam seine langersehnte Zuckertüte vom Zuckertütenbaum.

Wir bedanken uns ganz besonders bei unserem Förderverein, welcher uns finanziell unterstützte, sowie jedem Kind ein tolles Schulanfänger-T-Shirt schenkte.

Das war mit „Abstand“ ein erlebnisreicher, fröhlicher Tag für Alle.



Kerstin Bude, Gruppenerzieherin

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

■ Tierheimfest 2020 fällt aus!

Das Coronavirus hat nach wie vor Auswirkungen auf unser aller gesellschaftliches Leben, auch das Schmöllner Tierheim ist von den derzeitigen Einschränkungen betroffen.

So bleibt das Tierheim bis auf Weiteres immer noch für den Besucherverkehr geschlossen. Natürlich sind wir wie gewohnt während unserer Öffnungszeiten telefonisch unter Tel.: 034491 23909 erreichbar. Auch die Tierversmittlung läuft weiter. Termine werden nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Tierheimleitung vereinbart. Es gelten die empfohlenen Hygieneregeln (Mundschutz in geschlossenen Räumen, Händedesinfektion und Mindestabstand).

Die Aufnahme von Pensionstieren ist bei freien Kapazitäten im Tierheim wieder möglich. Sach- und Futterspenden werden am Eingang des Tierheims entgegengenommen. Für letztere bitten wir auch weiterhin um Rege Nutzung der Futterspendenboxen in den Supermärkten der Stadt.

Leider muss in diesem Jahr der beliebte „Tag der offenen Tür“ (geplant für den 29.08.2020) ausfallen. Das Risiko für Besucher und Angestellte des Tierheims ist derzeit nicht kalkulierbar und die Hygiene- und Sicherheitsauflagen sind nicht umsetzbar. Im 30. Jahr des Bestehens unseres Tierschutzvereins und des Tierheims ist das eine besonders schwere Entscheidung, aber die Verantwortung für Mensch und Tier steht an erster Stelle! Eine eventuelle Infektion mit dem Verdacht auf Ansteckung könnte den Tierheimbetrieb auf Wochen lahmlegen.

Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung! Weitere aktuelle Informationen zum Tierheimgeschehen und natürlich über unsere Schützlinge sind auf unserer Homepage: www.tierheimschmoelln.de veröffentlicht.

Der Vorstand des Tierschutzvereins Schmölln Osterland e. V.

■ Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Altenburger Land

Auf Grund der noch eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten finden die Schuldnerberatungen in der Volkshochschule Schmölln, K.-Liebknecht – Str. 2/4 ab Juli bis einschließlich September für Notfälle und bei dringendem Bedarf nur nach telefonischer Terminvereinbarung T.: 03447 – 511330 statt.

Bitte beachten Sie die Maskenpflicht. Wir danken für Ihr Verständnis.

*Ramona Dietzsch
Ev.-Luth. Magdalenenstift Altenburg*

■ Musikschule des Landkreises Altenburger Land startet ins neue Schuljahr mit tollen Angeboten für Klein und Groß

Die Musikschule des Landkreises Altenburger Land bietet für das neue Schuljahr 2020/21 wieder zahlreiche Instrumental- und Vokalfächer für alle Musikbegeisterten an. Diese Fächer werden vornehmlich in den Schulteilen Altenburg und Schmölln unterrichtet.

Darüber hinaus können auch wieder Schüler in Kleinstgruppen unterrichtet werden. Sehr großer Beliebtheit erfreuen sich die Kurse Musikgarten (Eltern-Kind-Gruppen, für Kinder von 1 ½ bis 3 Jahren) und Musikalische Früherziehung (für Kinder von ca. 4 bis 6 Jahren), die auch in Kooperation mit ausgewählten regionalen Kindertagesstätten erfolgen.

Der beliebte Musikschulchor wird in Altenburg unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen weitergeführt, neue Schüler sind jederzeit herzlich willkommen. Gleiches gilt für die Ballett- und Tanzausbildung im Schulteil Schmölln. Auch der 8-wöchige Orientierungskurs „Instrumentenkarussell“ für Kinder, die noch nicht genau wissen, welches Instrument das Richtige für sie ist, wird im neuen Schuljahr wieder angeboten.

Alle Kurs-Teilnehmer des abgelaufenen Schuljahres, die sich bisher nicht abgemeldet haben, werden in nächster Zeit durch unsere Lehrkräfte über die neuen Termine informiert. Ebenso die bisherigen Kursteilnehmer des Instrumentenkarussells im Schulteil Schmölln. Im Schulteil Altenburg wird ein neuer Kurs Instrumentenkarussell im Oktober starten. Sobald die neuen Kurs-Termine – vorbehaltlich der regionalen Entwicklung der Corona-Pandemie – feststehen, informieren wir darüber auch auf unserer Webseite www.musikschule-altenburgerland.de

Nicht nur Kindern auch Erwachsenen steht unsere Musikschule jederzeit offen. Wir beraten Sie gern zu unseren Angeboten. Anmeldungen oder Auskünfte zur Ausbildung an der Musikschule sind natürlich auch in der Ferienzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen die Online-Anmeldung auf unserer Webseite www.musikschule-altenburgerland.de im Bereich Service. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern per E-Mail unter musikschule@altenburgerland.de sowie telefonisch unter 03447 315055 (Schulteil Altenburg) oder 034491 22482 (Schulteil Schmölln) zur Verfügung.

Unsere Angebote im Überblick:

Elementare Grundfächer

- Musikgarten für Kinder ab 18 Monaten (Eltern-Kind-Gruppen nur in Schmölln)
- Musikalische Früherziehung für 4-6jährige Kinder
- Instrumentenkarussell

Instrumentalunterricht

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Cembalo, Jazzpiano
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott und Oboe (beides nur in Altenburg)
- Blechblasinstrumente: Trompete, Tenorhorn, Waldhorn, Baryton, Euphonium, Posaune, Tuba
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bassgitarre
- Akkordeon
- Schlagzeug
- Gesang
- Drehleier und Dudelsack (nur in Altenburg)
- Ballett- und Tanzausbildung (nur in Schmölln)

Zusatzfächer

- Musiklehre
- Musiktheorie
- Gehörbildung
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Korrepetition
- Komposition

Kurse

- Klassenunterricht „Streicher“ (in ausgewählten Grundschulen des Landkreises)
- Klassenunterricht „Blockflöte“ (in ausgewählten Grundschulen des Landkreises)
- Instrumentenkarussell – Schnupperkurs für Anfänger
- Kurse für Erwachsene, Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen

Ensemblefächer

- Akkordeonorchester
- Band „Peppermint“
- Blockflötenchor
- Blockflötenensemble
- Gitarrenorchester „ALGITO“
- JugendSinfonieOrchester
- Klarinettenorchester „Da Capo“
- Nachwuchsstreicherorchester
- zahlreiche gemischte Ensembles

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.goessnitz.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

■ Telekom startet Glasfaser-Ausbau in Göbnitz

Mehr Tempo: Mit bis zu 250 MBit/s surfen
Rund zwei Kilometer Glasfaser und 13 Verteiler für schnelleres Internet
Rund 1.050 Haushalte profitieren



Die Planungen für das schnelle Internet in Göbnitz sind abgeschlossen. Jetzt wird gebaut. Beginnen wird der Ausbau mit dem Verlegen bzw. dem Einziehen der Glasfaserkabel in den Haupttrassen, der Herstellung der Sockel und der Stromanschlüsse für die 5 neuen Multifunktionsgehäusen. Insgesamt sind für das neue Glasfasernetz in Göbnitz rund zwei Kilometer Glasfaserkabel und das dazugehörige Leerrohrnetz (SpeedPipe) zu verlegen nötig. Ein Großteil dieser Glasfaserleitungen kann im vorhandenen Leerrohrnetz der Telekom eingezogen werden. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt somit ab Ende 2020 auf bis zu 250/ MBit/s. Das neue Netz ist so leistungstark, dass Arbeiten und Lernen zuhause, Video-Konferenzen, Surfen und Streamen gleichzeitig möglich sind. Rund 1.050 Haushalte profitieren von diesem Ausbau in Göbnitz. Interessierte Bürger können sich für weitere Informationen unter www.telekom.de/thueringen jetzt kostenlos registrieren

„Ich freue mich, dass die Arbeiten in Göbnitz nun starten“, sagt Wolfgang Scholz, Bürgermeister von Göbnitz. „Schnelles Internet ist aus dem Leben unserer Bürgerinnen und Bürger nicht mehr wegzudenken – privat und geschäftlich. Es ist ein wichtiger digitaler Standortvorteil.“

„Die Planungen sind abgeschlossen, jetzt wird gegraben“, sagt Marcel Albert, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „Wir werden die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich halten und gehen immer in überschaubaren Bauabschnitten voran.“

Deutsche Telekom AG

■ Wie geht's altes Haus?

Auf so manchem Dorf wohnen in einem großen Hof nur noch wenige Personen, so manches Haus steht leer. Weggezogene Kinder, Pflegebedürftigkeit oder ein Erbfall – es kann viele Gründe dafür geben, dass ein Eigentümer seinen Bauernhof oder altes Haus verkaufen muss oder möchte. Mancher alte Mensch dagegen möchte seinen Hof gar nicht verkaufen, könnte sich aber angesichts ungenutzter Wohnflächen vorstellen, dass jemand mit auf den Hof zieht, sei es als Mieter, Mitnutzer oder in einer Wohngemeinschaft. Andererseits entdecken zunehmend junge Leute die Vorteile des Lebens auf dem Dorf. Sie sehnen sich nach Individualität, Ruhe und Platz für sich, Entfaltungsmöglichkeiten für die Kinder, wollen eine große, unkonventionelle Wohnung, Natur vor der Haustür, den Garten mit Schmetterlingen und Igel am Haus, laut singen und grillen, ohne Ärger mit dem Nachbarn zu bekommen, vielleicht ein paar Hasen im Stall, Schafe auf der Wiese oder die Reitbeteiligung im Nachbardorf. Mag sein, dass Zeiten wie diese solche Wünsche noch befeuern. Landleben als Verwirklichung persönlicher Freiheit.

Doch wie erfährt die junge Familie oder der engagierte Ruheständler in der Stadt von dem leerstehenden Haus just im Altenburger Land und den Vorzügen des Lebens hier? Der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. hat sich bekanntlich die Erhaltung der wertvollen, historisch gewachsenen Bauernhauslandschaft auf die Fahnen geschrieben. Höfe, Häuser und ländliche Infrastruktur sind nur sinnvoll zu erhalten, wenn sie genutzt werden. Der Verein möchte daher in ehrenamtlichem Engagement Anbietern und Interessenten unentgeltlich eine Plattform zur Verfügung stellen, um sich zu finden. Doch nicht nur der Verzicht auf Provision soll dieses Angebot von kommerziellen unterscheiden. Der Verein Altenburger Bauernhöfe ist zuversichtlich, dass ein solches Angebot Neugierde weckt, Nachfrage generiert und manchem die Idee erst nahelegt, aufs Dorf zu ziehen. Dazu wurde die bereits vor 15 Jahren existierende Bauernhofbörse wiederbelebt. Eigentümer können ihre Daten in ein Muster-Exposé eintragen und zusammen mit Bildern dem Verein schicken. Wem das alles zu viel ist, den unterstützt der Verein auch dabei. Dieser veröffentlicht die Offerten dann unentgeltlich auf der vereinseigenen Homepage, auf Facebook und anderen einschlägigen Online-Angeboten.

Die hoffentlich zahlreichen neuen Haus- und Hofbesitzer können auf Wunsch auch auf weitergehende Beratung durch den Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. zählen. Eigentümer haben nämlich in allen Phasen des Besitzes ähnliche Probleme, bei denen die „alten Hasen“ unterstützend mit tätig sein können. Der Verein hat dazu ein Konzept zur Beratung entwickelt. Neugierig geworden? Dann schauen Sie doch mal in die neue Bauernhofbörse unter www.altenburger-bauernhoefe.de! Sie möchten im Altenburger Land ein altes Haus, einen Hof oder ein Herrenhaus verkaufen oder suchen dort neue Mitbewohner? Dann schicken Sie das in der Börse zu findende Formular ausgefüllt mit Bildern oder ein selbst entworfenes Exposé an kontakt@altenburger-bauernhoefe.de. Sie sind damit überfordert oder haben Fragen? Dann melden Sie sich tagsüber unter 03447 502610 oder abends unter 036602 22011 bzw. dorit.bieber@altenburger-bauernhoefe.de.

Dorit Bieber

■ Beratungsstelle Altenburg

Persönliche Energieberatung wieder möglich

Erfurt, 08.06.2020

Ab sofort finden in der Altenburger Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Thüringen auch wieder persönliche Energieberatungen statt. Das Büro in der Dostojewskistraße 6 war seit Mitte März wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für Besucher geschlossen.

Um das Infektionsrisiko sowohl für die Ratsuchenden als auch für die Mitarbeiter zu minimieren, wird in der Beratungsstelle ein Hygienekonzept umgesetzt. Besucher werden gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beratungstermine finden ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 555140 statt.

„In den vergangenen Wochen wurden unsere Beratungen per Telefon oder per E-Mail gut und gerne genutzt. Diese Möglichkeit steht natürlich weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Trotzdem gibt es Fragen, die sich im persönlichen Gespräch einfach am besten klären lassen. Vor allem dann, wenn der Berater Baupläne, Verbrauchsabrechnungen oder andere Unterlagen in Augenschein nehmen muss“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

7 Tipps zum Hitzeschutz in Wohnräumen

Erfurt, 25.06.2020

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale hat sieben Tipps zum Hitzeschutz für Wohnräume zusammengestellt, die für ein angenehmeres Wohnklima im Sommer sorgen.

1. **Richtiges Lüften:** Lüften lohnt sich umso mehr, je kühler es draußen ist. Am effektivsten ist das Lüften deshalb in den Nacht- und Morgenstunden. Hier bietet sich die Verwendung eines Thermometers an, welches die Außen- und Innentemperatur misst, denn der subjektive Eindruck täuscht oft.
2. **Rollläden, Außenjalousien und andere Verschattungen:** Über die Fenster dringt ein Großteil der Wärme in den Innenraum ein. Die Anbringung eines Sonnenschutzes ist deshalb wichtig. Rollläden und Außenjalousien sind besonders wirksam, weil sie von außen angebracht werden und dadurch viel mehr Wärme abhalten als z. B. Vorhänge. Rollläden, die außerdem eine Einbruchschutzklassifizierung (mindestens RC 2) haben, werden durch die KfW finanziell gefördert. Achtung: Mieter müssen vor Anbringung von außen den Vermieter um Erlaubnis fragen.
3. **Sonnenschutzfolien und Sonnenschutzverglasungen:** Sie bieten ebenfalls einen wirksamen Hitzeschutz, verdunkeln allerdings dauerhaft die Räume. Zur Not hilft ein weißes Tuch, das von außen vor das Fenster gehängt wird und leicht wieder entfernt werden kann.
4. **Klimageräte:** Klimageräte verbrauchen sehr viel Strom. Gerade bei einfachen Geräten kostet der Betrieb schnell mehr als die Anschaffung. Wer ein Klimagerät benutzen will, sollte ein Gerät mit einer möglichst hohen Energieeffizienzklasse wählen. Die Effizienzklasse ist Teil des Energielabels und steht gut lesbar auf jedem Gerät. Die beste Effizienzklasse ist A+++ . Fest eingebaute Splitgeräte sind erheblich energieeffizienter als mobile Monoblockgeräte. Letztere sind in der Regel drei Effizienzklassen schlechter. Bei der Auswahl sollte auch auf den Geräuschpegel des Klimageräts geachtet werden.
5. **Ventilatoren:** Vor der Anschaffung eines Klimageräts sollte zunächst ein simpler Ventilator ausprobiert werden. Er ist in Anschaffung und Betrieb erheblich preiswerter als ein Klimagerät. Ventilatoren senken zwar nicht die Raumtemperatur, aber sie sorgen für eine gefühlte Kühlung durch die verstärkte Verdunstung der Feuchtigkeit auf der Hautoberfläche.
6. **Dach- und Fassadenbegrünung:** Bepflanzungen sorgen für eine natürliche Verschattung auf Wänden und Dächern und tragen dadurch sowie durch Wasserverdunstung zur Kühlung bei. Auch günstig auf dem Grundstück gepflanzte Sträucher und Bäume sorgen für eine Verschattung.
7. **Bauliche Maßnahmen:** Eine gute Dämmung des Dachs und der Außenwände sorgt im Sommer für angenehme Innentemperaturen und spart im Winter Heizkosten ein. Dachüberstände und Terrassendächer verringern eine direkte Sonneneinstrahlung ins Haus, wodurch sich die Erwärmung zusätzlich abschwächt. Für Neubauten schreibt die Energieeinsparverordnung vor, dass der Sonneneintrag ins Haus begrenzt werden muss. Auf diese Weise wird Energieaufwand zum Kühlen des neuen Hauses vermieden.

Zu weiteren Fragen des Hitzeschutzes in Wohngebäuden beraten die unabhängigen Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. In Altenburg findet die Beratung in der Dostojewskistraße 6 statt. Termine können unter

den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Mehrwertsteuersenkung: So wird das Schnäppchen nicht zur Kostenfalle

Erfurt, 09.07.2020

Die Mehrwertsteuer ist gesunken: 16 statt 19 Prozent beträgt sie seit dem 1. Juli bis zum Jahresende. Doch gerade bei Elektrogeräten sollten Sparfüchse nicht allein auf das Preisschild schauen, sagt die Verbraucherzentrale Thüringen. Denn ein zu hoher Stromverbrauch könnte die Ersparnis schnell wieder zunichte machen.

„Bei einem Elektrogerät für 500 Euro beträgt die Ersparnis 15 Euro, wenn der Händler die Steuersenkung komplett weitergibt“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Am Beispiel einer Waschmaschine rechnet die Verbraucherschützerin vor: „Der Unterschied zwischen der besten und der schlechtesten Energieeffizienzklasse macht bei einem Strompreis von 30 Cent gut 20 Euro aus. Und das nicht nur einmal, sondern in jedem Jahr der Nutzungsdauer“.

Auf das Energielabel achten

Eine erste Orientierung über den Stromverbrauch gibt das EU-Energielabel mit der bekannten Farbskala A+++ bis D. Allerdings basieren die Zahlen auf Herstellerangaben. Unabhängige Verbrauchswerte, die unter realitätsnahen Bedingungen ermittelt wurden, bieten die Testberichte von Stiftung Warentest oder Ökotest.

Ballod weist darauf hin, dass die Mehrwertsteuersenkung auch für den Strompreis gelte, dies aber bei einem durchschnittlichen Haushalt kaum ins Gewicht falle: „Bei einer Familie mit vier Personen und einem Verbrauch von 2.000 bis 3.000 Kilowattstunden im Jahr werden ca. acht Euro weniger auf der Jahresabrechnung stehen. Schon mit geringen Anstrengungen beim Stromsparen könnte man das auch dauerhaft haben.“ Wie das geht, zeigen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen beim Energie-Check zu Hause. Ein Termin kann vereinbart werden unter Telefon (0800) 809 802 400 (kostenfrei) oder (0361) 555140.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Marktstammdatenregister**Frist zur Registrierung von Solaranlagen läuft ab**

Erfurt, 23.07.2020

Private Betreiber einer Photovoltaikanlage sollten es kennen: das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Dort müssen neue, aber auch

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

alle bereits laufenden Anlagen registriert werden. Die Frist hierfür läuft in sechs Monaten ab, warnt die Verbraucherzentrale Thüringen.

„Wer privat Strom erzeugt und ins Netz einspeist, muss die Anlage seit Anfang 2019 in das Marktstammdatenregister eintragen. Das gilt auch, wenn die Anlage bereits seit vielen Jahren betrieben wird und schon an anderer Stelle registriert ist“, erklärt Reiner Maschke, Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Registriert werden müssen unter anderem Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke. Neue Anlagen sind mit einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu melden, Bestandsanlagen müssen bis Ende Januar 2021 in das Register eingetragen werden. „Wir empfehlen, die Registrierung und Datenmeldung sofort durchzuführen. So sichern Sie sich gegen Bußgelder oder den Verlust Ihrer Einspeisevergütung ab“, so Maschke.

Meldepflicht auch für Batteriespeicher

Verfügt die Anlage über einen Batteriespeicher, muss auch dieser gesondert in das Register eingetragen werden. Für neue Speicher, die seit Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, gilt ebenfalls die Einmonatsfrist. Die kostenlose Registrierung im Webportal der Bundesnetzagentur muss nicht persönlich durchgeführt werden, sondern kann auch von einer anderen bevollmächtigten Person übernommen werden, zum Beispiel dem Installateur oder einem Dienstleister.

Weitere Fragen rund um das Thema Solarenergie beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen: *online, telefonisch oder in einem persönlichen Beratungsgespräch. Termine können unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder unter 0361 555140 vereinbart werden.*

Hintergrund Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister ist ein behördliches Register aller Anlagen und Einheiten im deutschen Energiesystem. Es fasst mehrere, zuvor separat geführte Aufstellungen in einem gemeinsamen Register zusammen. Das Marktstammdatenregister wird von der Bundesnetzagentur geführt und ist seit dem 31. Januar 2019 unter www.marktstammdatenregister.de zu finden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Anzeige(n)

Veranstaltungshinweis

■ Kindersachenbörse und Klamottenbörse in Göbnitz – in Kombination!

Die nächste Kindersachenbörse in Kombination mit der Klamottenbörse wird am 04. Sept. 20 von 19-21 Uhr und am 05. Sept. 20 von 9-12 Uhr in Göbnitz, in der Stadthalle stattfinden. Schwangere dürfen am 05. Sept. 20 bereits ab 8.45 Uhr einkaufen. Bitte parken Sie nach der STVO. Bitte beachten Sie unsere veränderten Ein- und Ausgänge. Sehr gut erhaltene Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung und Kleidung für Erwachsene bis Größe XXL für den Herbst, Schwangerenbekleidung, Spielsachen, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden. Vielleicht finden Sie Ihr ganz persönliches Schnäppchen.

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und das Informationsblatt herunterzuladen. Bei Rückfragen steht zur Verfügung: Katrin Luksch, Leiterin der Initiativgruppe, Tel. 034493 / 31768

Initiativgruppe

Vereinsnachrichten

■ Einladung

zur Mitgliederversammlung von Kabel-TV „Bergfrieden“ e.V. Göbnitz gemäß § 12 der Vereinssatzung zur

Vereinsauflösung am 29.09.2020 um 19:00 Uhr in der

Stadthalle Göbnitz, Freiheitsplatz 5a, 04639 Göbnitz

Die Tagesordnung ist auf dem Infokanal der Antennenanlage Kabel-TV veröffentlicht.

Der Vorstand

Anzeige(n)

Anzeigentelefon

für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200